

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

110

Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für private Haushalte bei drohender Unterbrechung der Energieversorgung nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

1 Regelungszweck, Rechtsgrundlagen

Mit der Verabschiedung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 19. Oktober 2022 (GVBl. 418) sowie des damit erweiterten Sondervermögens sollen Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise finanziert werden. Es handelt sich hierbei u. a. um im Kapitel 82 31 des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds“ besonders zur Verfügung gestellte Ausgabemittel für Billigkeitsleistungen nach § 53 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Für private Haushalte wurde ein Nothilfefonds in Höhe von 10.000.000 EUR bereitgestellt.

Der Freistaat Thüringen gewährt auf der Grundlage der §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 19. Oktober 2022 (GVBl. 418) in Verbindung mit § 53 ThürLHO, den §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfe an private Haushalte in Thüringen zum Ausgleich von Nachteilen, die durch die Steigerung der Kosten für Haushaltsenergie und Heizung seit dem 24. Februar 2022 entstanden sind, sofern dem Haushalt vom Energieversorger die Unterbrechung der Energieversorgung angedroht oder tatsächlich vollzogen wurde.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Voraussetzungen der Leistungsgewährung sind auf Grundlage dieser Richtlinie für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen.

2 Zweck der Billigkeitsleistungen

Jeweils einmalige Begleichung einer Energierechnung des privaten Haushalts an den jeweiligen Energieversorger für Haushaltsenergie und Heizung (Gas / Fernwärme) bei drohender Unterbrechung der Energieversorgung.

3 Begünstigte der Billigkeitsleistungen und Empfänger der Zahlung

Antragstellende und Begünstigte der Billigkeitsleistungen können private Haushalte in Thüringen sein, bei denen ein Härtefall

eingetreten ist. Maßgebliches Kriterium hierfür ist das Vorliegen einer Sperrandrohung oder eine bereits vollzogene Unterbrechung der Versorgung durch den jeweiligen Energieversorger; sie belegt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Haushalts in der gegenwärtigen Situation erheblich gestiegener Energie- und anderer Kosten nicht mehr ausreicht, um den aktuellen Verpflichtungen gegenüber Energielieferanten nachzukommen und damit für den betreffenden Haushalt ein Nachteil eingetreten ist, der durch die nach dieser Richtlinie zu gewährende Billigkeitsleistung einmalig ausgeglichen werden soll.

Empfänger der Zahlung sind die jeweiligen Energieversorger für Haushaltsenergie oder Heizung.

4 Voraussetzungen

4.1 Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ThürEnKCorPandHilfeG sind die Härtefallhilfen für private Haushalte vorgesehen, die von einer Sperrung der Energieversorgung bedroht sind oder deren Energieversorgung bereits gesperrt wurde.

Die drohende Unterbrechung der Energieversorgung wird belegt durch die Androhung einer Unterbrechung der Versorgung wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromGVV, § 19 Abs. 2 Satz 1 GasGVV oder den AGB des Versorgers ab einem Zeitraum vom 1. Juni 2022.

4.2 Personen, die Transferleistungen beziehungsweise Grundsicherungsleistungen erhalten, können aus folgenden Gründen keine Härtefallhilfe beziehen: Heizkosten werden in angemessener Höhe durch die Träger der Grundsicherung übernommen werden; dies ergibt sich aus §§ 22 SGB II, 35 und 42a SGB XII und 3 AsylbLG, in denen die Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung durch die Grundsicherungsträger geregelt wird. Im Fall von Schulden gegenüber Stromlieferanten besteht für Empfänger existenzsichernder Leistungen auch die Möglichkeit, Darlehen vom Leistungsträger zu erhalten. Auch Personen, die tatsächlich Wohngeld beziehen, können die Härtefallhilfe nicht erhalten.

4.3 Leistungen aufgrund dieser Richtlinie können gewährt werden, wenn das Einkommen und Vermögen des privaten Haushalts die hier maßgebliche Einkommensobergrenze nicht übersteigt. Diese Grenze liegt beim Doppelten des Bedarfs des gesamten Haushaltes nach den SGB II / XII. Dies schließt auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ein. Darüber hinaus darf das Vermögen des Haushalts eine individuelle Freigrenze von 11.000 Euro zuzüglich 500 Euro für jede unterhaltene Person (Schonvermögen) nicht überschreiten.

4.4 Der private Haushalt bzw. eines seiner Mitglieder dürfen bisher keinen Antrag auf Förderung aus dem Härtefallfonds gestellt oder keine Förderung aus dem Härtefallfonds erhalten haben. Je Haushalt kann nur jeweils ein Antrag zur Abwendung einer Sperrung des Bezugs von Strom oder Heizungsenergie (Gas / Fernwärme) gestellt werden.

4.5 Billigkeitsleistungen werden nur zum Ausgleich von Härten gewährt, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

Die Preissteigerungen aufgrund der Energiekrise waren für die Betroffenen nicht vorhersehbar. Wenn der Preis für die Strom- oder Wärmeversorgung im Jahr vor der Sperrandrohung um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, kann eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie grundsätzlich gewährt werden.

Zum Ausschluss eines Vertretenmüssens im Rahmen einer Verbrauchserhöhung wird der Energiepreis je Verbrauchseinheit im Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorjahrespreis verglichen. Bei weitgehend gleichbleibenden Kosten kann damit eine Kostenerhöhung aus Gründen eines höheren Verbrauchs ausgeschlossen werden.

5 Höhe, Umfang und Art der Zahlung

5.1 Höhe und Umfang der Billigkeitsleistungen

Der dem jeweiligen Haushalt entstandene Nachteil ergibt sich aus der tatsächlichen Höhe der in der konkreten Sperrungsandrohung bezifferten Energieschulden.

Die Energieschulden für Strom- und Wärmeversorgung werden jeweils einmalig in Höhe des Rechnungsbetrages beglichen.

5.2 Art der Zahlung

Die Leistung aus dem Härtefallfonds wird als nicht rückzahlbare Geldleistung (Billigkeitsleistung) gewährt. Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des TLVwA an den Energieversorger.

Die Billigkeitsleistungen sind subsidiär gegenüber Leistungen des Bundes, die zu einem gleichartigen Zweck ausgezahlt werden.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Gewährung einer Billigkeitsleistung erfolgt auf Antrag, der bis spätestens 31.10.2023 zu stellen ist. Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zunächst bei den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen einzureichen, die die Anträge inklusive der Unterlagen nach Ziffer 6.2 prüfen. Im Ergebnis der Prüfung stellen die Beratungsstellen eine Bescheinigung aus, die folgende Punkte beinhaltet:

- Antragstellender Haushalt,
- Höhe der Energieschulden,
- Bestätigung, dass ein Härtefall vorliegt und der Anspruch nicht aufgrund zu hohen Einkommens oder Vermögens entfallen ist

und übersenden die Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zur Entscheidung.

6.2 Beizufügende Unterlagen

Mit dem Antrag sind Angaben zur Sperrandrohung sowie alle einkommens- und vermögensrelevanten Unterlagen der Haushaltsmitglieder vorzulegen, insbesondere:

- Schreiben des jeweiligen Energieversorgers mit der konkreten Androhung der Energiesperrung, aus der auch die Höhe der Energieschulden hervorgeht,
- Belege für die Höhe der Kosten je Verbrauchseinheit (kWh)
 - für das Datum der Sperrandrohung und
 - für das Datum ein Jahr zuvor,
- Lohn- und Gehaltsnachweise,
- Gewinnermittlungen zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(z. B. Einnahmeüberschussrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen)

- Rentenbescheide,
- Kindergeldbescheide,
- Unterhaltstitel,
- Nachweise über Mieteinnahmen,
- Nachweise über Bargeld, Konten, Sparbücher, Wertpapiere.

Durch die Antragstellenden ist zu versichern, dass die einkommens- und vermögensrelevanten Unterlagen ein vollständiges Bild ergeben, keine Einkünfte oder Vermögensbestandteile verschwiegen wurden und der Härtefallfonds noch nicht in Anspruch genommen wurde.

6.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren der Leistungen

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Billigkeitsleistungen an die privaten Haushalte nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung der Härtefallhilfen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde direkt an den jeweiligen Energieversorger für Haushaltsenergie und Heizung.

Wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, können im Einzelfall Abweichungen bei der Bewilligung zugelassen werden.

6.4 Verwendungsnachweis

Durch die direkte Auszahlung an den Energieversorger gilt die Billigkeitsleistung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

6.5 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Dem TLVwA sowie dem TMASGFF sind umfassende Auskunfts- und Prüfungsrechte zu gewähren. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen der Antragsteller zur Einsichtnahme und Prüfung anzufordern. Sie sind weiterhin berechtigt, die Verwendung der Leistungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Antragsteller sind hierauf entsprechend hinzuweisen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 05.04.2023

Ines Feierabend
In Vertretung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 11.04.2023
Az.: 1060-22-6653/1-3-42673/2023
ThürStAnz Nr. 18/2023 S. 699 – 700